

entsprechenden Forderungen der Gesellschaft einzusehen und sein Verhalten danach zu bestimmen.

Da die intrapersonalen Bedingungen eines Jugendlichen auf äußere Umwelteinflüsse treffen und sich nach einer persönlichkeitspezifischen Verarbeitung zu einem gesellschaftlichen Wert- und Bezugssystem interiorisieren, kommt es nicht nur darauf an, in die inneren Bedingungen der Persönlichkeitsstruktur einzudringen, sondern auch die insoweit existierenden äußeren Determinanten zu erfassen und deren Einfluß auf die Persönlichkeitsentwicklung zu prüfen. Es sei hier besonders auf die Auswirkungen eines asozialen Milieus im Elternhaus hingewiesen, das zu schweren Störungen im Gemüts- und Gefühlsleben des Jugendlichen führen kann, so daß er sich an negativen Werten orientiert und sich negative Verhaltensweisen aneignet. Die Fehlentwicklung eines Jugendlichen kann ebenso durch erziehungsuntüchtige Eltern — ausgeprägte Verwöhnungssituationen, Inkonsequenz bzw. Gleichgültigkeit in der Erziehung u. ä. m. — ausgelöst werden. Desgleichen können negative Einflüsse in jugendlichen Gruppierungen die Interiorisierung sozialistischer Normen empfindlich beeinträchtigen. Die Jugendlichen sind jedoch solchen möglichen negativen Einflüssen nicht bedingungslos ausgesetzt. Deshalb muß in jedem Einzelfall geprüft werden, wie intensiv die negative Beeinflussung war und auf welches innere Bedingungsgefüge der Persönlichkeitsstruktur sie traf und einwirkte. Allein die Tatsache, daß ein Jugendlicher sich gesellschaftswidrige Verhaltensnormen infolge einer negativen Beeinflussung angeeignet hat, schließt seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht aus, wenn er auf Grund seiner bisherigen Entwicklung über die erforderlichen Einsichten und die entsprechenden Willenskräfte verfügte, sich diesen Einflüssen zu entziehen und ihnen positive Verhaltensregeln entgegenzusetzen¹⁾. Dagegen kann bei Jugendlichen, die ein erheblich von der Norm abweichendes Verhalten zeigen oder sogar disharmonisch entwickelt sind, infolge intensiver negativer Normvermittlung der Prozeß der Aneignung und Verinnerlichung positiver Wertnormen beeinträchtigt werden, oder es kann infolge gleichartig zielgerichteter Anreize zur Tatbegehung zu einer Enthemmung der willensmäßigen Steuerungsfähigkeit kommen.

Daraus wird bereits erkennbar, daß die *Steuerungsfähigkeit* auch im Zusammenhang mit dem Niveau der geistigen und sittlich-sozialen Entwicklung deliktsbezogen zu prüfen ist. Bei der Einschätzung der Steuerungsfähigkeit kommt es darauf an, festzustellen, ob der Jugendliche auf Grund des Grades seiner Persönlichkeitsentwicklung — des bei ihm vorhandenen inneren Bedingungsmechanismus (psychische und physische Persönlichkeitsstruktur, charakterliche Eigenschaften, intellektuelles Leistungsvermögen usw.) und des real existierenden gesellschaftlichen Bezugs- und Wertsystems (Grad der Interiorisation gesellschaftlicher Normen, Werte und Verhaltensregeln insbesondere im deliktischen Bereich) — auch über ein entsprechendes Urteilsvermögen, die notwendige Kritikfähigkeit und Willenshaltung sowie eigene Entscheidungsfähigkeit verfügt, sich nach der Verarbeitung und Bewertung innerer, motivischer Bedürfnisse und äußerer Einwirkungen in seinem Verhalten und Handeln einsichtsgemäß zu steuern. Es ist also zu prüfen, ob der Jugendliche bei vorhandenen Kenntnissen und Einsichten dem durch ein bestimmtes Motiv geprägten Handlungsbedürfnis durch Willenskraft und Steuerungsvermögen Handlungsbremsen entgegensetzen konnte.

Die Fähigkeit, eine innere Willenshaltung gegen den Anreiz zur Tatbegehung aufzubringen und das Verhal-

ten danach zu steuern, ist immer unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens — bzw. der evtl. gegenseitigen Bedingtheit — persönlichkeitspezifischer, umweltbedingter und situationsabhängiger Momente einzuschätzen. So kann z. B. bei einem Jugendlichen mit deutlichen Zügen der Retardierung im geistigen und sittlich-sozialen Bereich — z. B. erheblich unter der Altersnorm liegendes intellektuelles Leistungsvermögen, Labilität, Selbstunsicherheit und leichte Beeinflussbarkeit — die Beantwortung der Frage nach der Steuerungsfähigkeit bei negativer, enthemmender Beeinflussung durch eine Gruppierung, bei einem zur Tatzeit bestehenden „Gruppensoq“ und evtl. dem eigenen Bedürfnis nach einem Erfolgserlebnis schwierig werden. Sie wird deshalb besonders sorgfältig an Hand aller Umstände des Tatgeschehens zu überprüfen sein.

Zu einigen Mängeln bei der Prüfung der Schuldfähigkeit

Untersuchungen der Arbeit der Gerichte mit dem Beschluß des Präsidiums zu § 4 JGG vom 13. Oktober 1965 durch das Oberste Gericht ergaben, daß er dazu beigetragen hat, eine sachkundigere Behandlung der mit dieser Problematik zusammenhängenden Fragen im gerichtlichen Verfahren zu erreichen. Bei der Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Jugendlicher gehen die Gerichte im allgemeinen richtig davon aus, daß Jugendliche mit normaler Intelligenz und einem angemessenen gesellschaftlichen Wertsystem für ihre Straftaten voll verantwortlich sind, wenn sich bei eingehender Würdigung des Tatgeschehens keine Hinweise auf eine Entwicklungsstörung, Entwicklungsdisharmonie oder krankhaft bedingte Veränderungen ergeben. (Um entscheiden zu können, was normal und angemessen ist, muß der Vergleich zur Norm der entsprechenden Altersgruppe hergestellt werden.)

Obwohl den Gerichten im Präsidiumsbeschluß unter Ziff. 3 und 4 sachbezogene Hinweise gegeben werden, welche besonderen Aspekte in der Entwicklung der jugendlichen Persönlichkeit aufgeklärt werden müssen, um die Frage nach der Schuldfähigkeit entscheiden zu können, lassen die Verfahren oftmals eine solche allseitige Aufklärung der dafür maßgeblichen Umstände der Persönlichkeit vermissen.

Insbesondere im Stadium der *Eröffnung des Verfahrens* sind die Gerichte noch geneigt, recht kritiklos die Meinung des Staatsanwalts und der Jugendhilfe zu übernehmen, und sie warten in Zweifelsfällen ab, was die Hauptverhandlung bringen wird. Es wird oftmals nicht an Hand des Akteninhalts geprüft, ob die Ermittlungen zur Person des Jugendlichen — soweit sie für das Strafverfahren notwendig sind — vollständig geführt wurden und ob sich im Ergebnis einer tat- und persönlichkeitsbezogenen Einschätzung Zweifel am Vorliegen der Schuldfähigkeit ergeben. Daraus resultieren Verzögerungen der Verfahren, weil notwendige Nachermittlungen aus Gründen, die bereits im Stadium der Eröffnung erkennbar waren, eine Zurückverweisung in das Ermittlungsverfahren erforderlich machen. Die fehlende eigene Prüfung und Stellungnahme des Gerichts zum Vorliegen der Schuldfähigkeit wird an nachstehendem Beispiel deutlich:

Der Jugendliche wurde vom Betrieb als ein noch unreifer junger Mensch geschildert, während die Berufsschule ihn als einen geistig über dem Durchschnitt der Klasse stehenden Schüler beurteilte. Das Gericht stellte das Verfahren mit der Begründung ein, es sei „vom Referat Jugendhilfe mit dem Jugendlichen eine Aussprache geführt und dabei festgestellt worden, daß die Voraussetzungen des § 4 JGG nicht gegeben sind. Dies wird durch die Beurteilung des Betriebes gestützt. Erziehungsmaßnahmen werden durch die Jugendhilfe

¹⁾ Vgl. Lekschas, in: Die Begutachtung und Behandlung erwachsener und jugendlicher Täter, a. a. O., S. 24.